



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Stephan Bürki  
Direktwahl +41 31 633 39 78  
E-mail stephan.buerki@be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 265855

## EINSCHREIBEN

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Sonderabfallverwertungs-AG SOVAG  
Leuchtmittelrecycling Rubigen  
Altes Riedgässli 7  
3113 Rubigen

13. Dezember 2021

# Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

<b>Gemeinde</b>	Rubigen
<b>Gesuchsteller</b>	Sonderabfallverwertungs-AG SOVAG Leuchtmittelrecycling Rubigen Altes Riedgässli 7 3113 Rubigen
<b>Standort</b>	Sonderabfallverwertungs-AG SOVAG Leuchtmittelrecycling Rubigen Altes Riedgässli 7 3113 Rubigen
<b>Koordinaten</b>	2 607 700 / 1 195 050
<b>Schutzobjekt</b>	Gewässerschutzbereich üB
<b>Erteilte Bewilligung nach</b>	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA <b>Entgegennahme und Behandlung von elektrischen und elektronischen Geräten</b>
<b>Betriebsnummer VeVA</b>	<b>0623 00042</b>
<b>Gültigkeit der Bewilligung</b>	30. November 2026
<b>Verantwortliche Person(en)</b>	René Amsler, Standortleiter Dr. Selina Monn, Leitung Q+EHS
<b>Telefon</b>	+41 79 215 53 57 +41 76 368 25 21
<b>E-Mail</b>	rene.amsler@veolia.com selina.monm@veolia.com

## Beurteilungsgrundlagen

- Begehung und Besprechung vom 30. November 2021
- Auswertung der In- und Output-Abfallmengen durch das AWA vom 26. November 2021
- Stellungnahme der Bauverwaltung Rubigen vom 25. Oktober 2021
- Gesuch zur Erneuerung und Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 22. Oktober 2021 mit folgenden Beilagen:
  - Antrag Abfallfraktionen zum Gesuch für eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung 22. Oktober 2021
  - Organigramm SOVAG/VEOLIA Rubigen vom 9. September 2021
  - Situationsplan SOVAG vom 18. Oktober 2021
  - Lagerplan SOVAG Rubigen vom 20. Oktober 2021
  - Lizenz zur Anerkennung als SENS-Recycler der Stiftung SENS vom 8. Dezember 2020 gültig bis 31. Dezember 2021
  - Bestätigung vom 20. September 2021 der Überführung des Baurechts in ein Mietverhältnis der Kästli Bau AG
  - Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten Jahr 2020 vom 12. Juli 2021
  - SENS Auditprotokoll Recyclingbetriebe 2020 vom 19. November 2020
  - Zertifikat gültig bis 30. November 2022 des Swiss Safety Center AG vom 15. September 2020 für das Managementsystem nach ISO 9001:2015, ISO 14001:2015 und ISO 45001:2018
- Vorbesprechung der Gesuchsunterlagen vom 30. September 2021
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 19. Dezember 2016
- Schulungsnachweise:
  - Gefahrgutbeauftragte durch EcoServe:  
Frau Dr. Selina Monn vom 7. März 2018, gültig bis 26. Februar 2023
  - Sicherheitsfachfrau EKAS durch SUVA: Frau Dr. Selina Monn vom 14. August 2014
  - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch ECO SWISS:  
Herr Gadaf Kasami vom 7. Mai 2014

## Beurteilung des Vorhabens

Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionsfähig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann für weitere 5 Jahre erteilt werden.

## Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 und Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

## Auflagen

### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.



## 2. Elektrische und elektronische Geräte

2.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	D151
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	7032
16 02 15 [S]	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	R152
16 02 16 [nk]	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen	R5, R152
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	7032
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R152
16 06 02 [S]	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R152
16 06 04 [S]	Alkalibatterien	R152
16 06 05 [S]	Andere Batterien und Akkumulatoren	R152
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R152
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R152
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen</b>	
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R5
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R152

- 2.2. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen oder Metallfässer in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.
- 2.3. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss SENS-Vereinbarung zu erfolgen.
- 2.4. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.5. Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten dürfen nur zwischengelagert und an einen bewilligten Entsorger weitergeleitet werden.
- 2.6. Asbesthaltige Materialien dürfen unter keinen Umständen in den Recyclingprozess eingeschleppt und verarbeitet werden. Die asbesthaltigen Anteile sind vorgängig von einem Suva-anerkannten Asbestsanierer in die Materialfraktionen aufzutrennen (Metall, Asbest etc.). Das dabei anfallende asbesthaltige Material ist doppeltverpackt auf einer Deponie Typ E zu entsorgen.
- 2.7. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.
- 2.8. Lithium-Batterien und -Akkumulatoren sind separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden mit einem Inliner und feuerhemmendem Füllmaterial (Vermiculit) in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 1000 kg.
- 2.9. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

### **3. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle**

- 3.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (<https://egi-aei.ch>) einzureichen.

### **4. Mengenbeschränkung**

- 4.1. Die Menge der insgesamt verarbeiteten Abfälle darf 10 000 Tonnen pro Jahr (UVPV) nicht überschreiten.
- 4.2. Die maximale Lagermenge für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten beträgt 2000 kg.
- 4.3. Lithiumbatterien dürfen maximal bis zu einer Lagermenge von 1000 kg in hierfür geeigneten, geprüften Transportbinden gelagert werden.
- 4.4. Die maximalen Lagermengen für Batterien von insgesamt 200 Tonnen und für freies und gebundenes Quecksilber von insgesamt 4000 kg dürfen nicht überschritten werden.

### **5. Meldepflicht**

- 5.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 5.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online ([www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch)). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.
- 5.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 2 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online ([www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch)). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.
- 5.4. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Die erste Meldung für das Jahr 2021 muss demnach im Februar 2022 erfolgen.

### **6. Veränderungen im Betrieb**

- 6.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden. Das Betriebsreglement ist entsprechend innerhalb von einem Monat nach der Meldung an das AWA anzupassen und vom AWA genehmigen lassen.

### **7. Dauer der Bewilligung**

- 7.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30. November 2026**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Erneuerungsgesuch zu stellen.

### **8. Gebühr**

- 8.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von **CHF 820.-** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.



## Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
  - Fachinformation des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
  - Faktenblätter Leuchtmittel der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS (<https://slrs.ch/merkblaetter-entsorgung>)
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
  - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
  - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
  - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
  - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
  - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu CHF 80.- erheben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion und schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

## Zur Eröffnung per Einschreiben an

- Sonderabfallverwertungs-AG SOVAG, Leuchtmittelrecycling Rubigen, Altes Riedgässli 7, 3113 Rubigen

## Kopie an

- Regierungsstatthalteramt, Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
- Gemeinde Rubigen, Gemeindeverwaltung, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen
- AWA/ Zk

## Anhang

### Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
[ak]	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
[nk]	nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
[S]	Sonderabfälle gemäss LVA
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

### Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

---

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	
R5	Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe	
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7032

---

### Prozesscodes

---

7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)
------	--

---